

Gisela Friedrichs

Vereinigung der Hamburger Rechtsanwältinnen

Anmerkung zu einer Anmerkung

oder: woran stirbt eigentlich ein Volk?

Jüngste Äusserungen des Schriftleiters und Mitherausgebers der FamRZ, Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Bosch, gaben der Vereinigung der Hamburger Rechtsanwältinnen Anlaß, die Mitherausgeber der FamRZ aufzufordern, sich hiervon zu distanzieren.

Was ist geschehen?

In der Märzausgabe 1983 der FamRZ ist ein Rechtsentscheid des OLG Hamm abgedruckt, dessen 2. Leitsatz wie folgt lautet:

„... 2. Der Mieter hat – unbeschadet etwaiger Einwendungen des Vermieters aus dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit (§ 549 Abs. 2 BGB) – bereits dann ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme eines Dritten in die Mietwohnung im Sinn des § 549 Abs. 2 BGB, wenn er im Rahmen seiner Lebensgestaltung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen mit dem Dritten eine auf Dauer angelegte Wohngemeinschaft begründen will, gleichviel, ob es sich bei dem Dritten um eine Person gleichen oder anderen Geschlechts handelt.“

Der Abdruck der Leitsätze dieser mietrechtlichen Entscheidung, die eigentlich gar nicht in den Rahmen der FamRZ gehört, bietet Herrn Bosch Anlaß zu folgender Anmerkung:

„... Es wäre wünschenswert, wenn sehr bald der BGH auf Vorlage eines anderen OLG ... Gelegenheit erhielte, den Entscheid des OLG Hamm zu korrigieren, mindestens soweit es sich um die Erlaubnis zur Aufnahme ggf. sogar eines Homosexual-Partners in die Mietwohnung handelt. Duldung der Homosexualität und großzügige Behandlung solcher Tatbestände durch die Gerichte (vgl. auch KG, FamRZ 83, 271, wo § 138 BGB nicht einmal mehr erwähnt wird) kann nicht Aufgabe der Rechtsordnung sein. Abnormität, Dekadenz im Sexualbereich war in der Geschichte nicht ganz selten ein Vorbote totalen Zusammenbruchs eines Volkes (mögen viele Fälle dieser Art auch solche einer krankhaften Veranlagung sein).“

Diese Anmerkung steht in eindeutigen Zusammenhängen mit früheren Äusserungen. Nur einige seien an dieser Stelle zitiert:

„Wieso der geplant gewesene Schwangerschaftsabbruch ‚legal‘ gewesen wäre, wird im Urteil nicht berichtet. Sicher geht es nicht an, dem ASt. vorzuhalten, daß er (...) eine – möglicherweise sogar strafbare – Vernichtung menschlichen Lebens verhindert hat.“ (FamRZ Heft 3/1982, Seite 300)

„Einige Juristen können offenbar nicht genug tun, die nichteheliche Lebensgemeinschaft – das Konkubinat – mit der in voller Verantwortung begründeten Ehe gleichzustellen ... Wenn Juristen bereit sind, Ehe und Nicht-Ehe (auch zu Lasten

Dritter) weithin völlig gleich zu behandeln, ist dies ein äußerst bedenkliches Symptom für ein Nachgeben gegenüber dem (durchaus nicht immer billigenwerten) ‚Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen‘“. (FamRZ Heft 6/1982, Seite 600)

„Die Darlegungen des SozG in den beiden letzten Absätzen des Urteils sprechen für sich und dokumentieren erneut, daß unsere Gerichte begreiflicherweise nicht bereit sind, den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit besonderem ‚richterlichen Wohlwollen‘ zu begegnen: wer heiraten kann und es dennoch bewußt ablehnt, soll sich nicht später auf den Schutz der Eherechtsordnung berufen können: ein allgemeiner Rechtsgedanke faßt dies im Verbot eines ‚venire contra factum proprium‘ zusammen.“ (FamRZ Heft 1/1982, Seite 66)

„Ob angesichts der Neufassung des § 1666 BGB die VormGe nun noch häufiger elterliche Rechte entziehen werden, damit ggf. ein ungeborenes Kind mit Zustimmung eines Pflegers getötet werden kann?“ (FamRZ Heft 3/1980, S. 287)

„Nicht der Weg über § 218 a StGB, sondern menschliche und juristische Hilfe ist das wesentliche. Wer nicht hilft, fördert die Abtreibung – und damit letzten Endes den Verfall.“ (FamRZ Heft 6/1979, Seite 546)

Um mit Herrn Bosch zu sprechen: Duldung dieser Äusserungen und großzügige Behandlung solcher Tatbestände kann nicht Aufgabe der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sein, da hier eindeutig Gedankengut des Dritten Reiches, des rassistisch-völkischen Staates vertreten wird. Das Ende ist bekannt.

Die historisch/wissenschaftlich völlig haltlose These, Homosexualität sei Vorbote des totalen Zusammenbruchs eines Volkes, erinnert an die Argumentation eines Heinrich Himmler, seinerzeit Reichsführer der SS, der die Homosexualität und das Sinken der Kinderzahl als Symptome „sterbender Völker“ benannte¹. Sie paßt darüberhinaus in die Novellierung des Strafrechtes im NS-Staat von 1935, wo es in dem „Bericht der amtlichen Strafrechtskommission“ heißt (zum § 175 StGB):

„Viele der hier zu behandelnden Tatbestände enthalten zunächst Angriffe gegen einzelne Personen. Das wichtigste aber ist bei diesen Tatbeständen der Angriff auf die völkische Sittenordnung, die Gefährdung der richtigen sittlichen Haltung des Volkes.“²

Hier wird aus einem übergeordneten völkischen Interesse der Andersdenkende/-fühlende nicht nur als krank und abnorm diffamiert.

Homosexuelle werden strafrechtlich verfolgt und zivilrechtlich rechtlos gestellt, indem ihnen der Schutz der Rechtsordnung schlichtweg entzogen wird.³

Genau letzteres unternimmt auch Herr Bosch. In seinen diversen Urteilsanmerkungen propagiert er die Ächtung sämtlicher „Eigenwilligkeiten, außergewöhnlichen Geisteshaltungen oder gar Machenschaften“ (FamRZ Heft 5/1981, Seite 493). Als solche sieht er insbesondere an:

- 1. nichteheliche Lebensgemeinschaften
- 2. Schwangerschaftsabbrüche
- 3. Homosexualität

Er scheut nicht vor Bezeichnungen wie „Konkubinarier“⁴ zurück, er spricht sich für die kirchliche Eheschließung und gegen die – auflösbare – Zivilehe⁵ aus, er wehrt sich gegen die mechanistische Gleichberechtigung der Geschlechter⁶. Dem gegenüber drückt die FamRZ Urteile, in denen das

Gespenst angeblicher Gefahr blutschänderischer Beziehung zwischen einem Kind und seinem unbekannten nichtehelichen Vater geradezu heraufbeschworen wird, kommentarlos ab in der offensichtlichen Hoffnung, daß dieses Urteil⁶ in seinem (Boschs) Sinne schon für sich sprechen wird.

Die Vereinigung der Hamburger Rechtsanwältinnen fordert alle Leserinnen und Leser auf, sich ihrem Protest anzuschließen.

1 zitiert nach Stümke/Finkler, Rosa Winkel, rosa Listen, rororo aktuell Band 4827, Seite 218

2 ebenda, Seite 213

3 es sei an dieser Stelle nicht verschwiegen, daß das Institut der Rechtlosstellung der Rechtstheorie des NS-Rechtstheoretikers und Apologeten des Faschismus Carl Schmitt entstammt.

4 FamRZ Heft 6/1982, Seite 600 und FamRZ Heft 5/1981, Seite 493

5 Bosch, Familienrechtsreform Siegburg 1952, S. 32

6 FamRZ Heft 2/1982, Seite 159 ff., 160

Jutta Bahr-Jendges

Gemeinsames Sorgerecht nach Trennung und Scheidung

Die acht Richter des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Benda, haben am 3. November 1982 entschieden, daß die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge v. 18. Juli 1979 mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig sei. „Die Regelung des § 1671 Abs. 4 S. 1 BGB, wonach ein gemeinsames Sorgerecht geschiedener Ehegatten für ihre Kinder selbst dann ausgeschlossen ist, wenn sie willens und geeignet sind, die Elternverantwortung zum Wohl des Kindes weiterhin zusammen zu tragen, verletzt das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.“

Das Recht der elterlichen Sorge muß dementsprechend geändert werden. Bis dahin haben die Richter das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu beachten und gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eheleute für deren Kinder zuzulassen und ggfs. zu fördern. Voraussetzung dafür ist, daß „beide Elternteile voll erziehungsfähig sind, gleich starke emotionale Bindungen an das Kind haben und beide – übereinstimmend – die Verantwortung weiter tragen wollen;“ dann jedenfalls also nicht, wenn einer von beiden dies ablehnt.

Die Verfassungsrichter argumentieren einerseits (verfassungs-)rechtlich, andererseits psychologisch.

Es soll „den Erkenntnissen in allen kinderkundlichen Wissenschaftsbereichen (entsprechen), daß die Dauerhaftigkeit familiärer Sozialbeziehungen heute als entscheidende Grundlage für eine stabile und gesunde psychosoziale Entwicklung des heranwachsenden Menschen angesehen wird.“ Wenn Kinder beide Eltern lieben, haben diese „die Pflicht“, die „Kinder nicht mit ihren Konflikten zu belasten“, sie sollen die „regelmäßig mit ihrer Trennung für die Entwicklung des Kindes verbundene Schädigung nach Möglichkeit (...) mildern“, sollen ihrer „fortwirkenden Elternverantwortung nachkommen“. Entsprechend den Stellungnahmen der psychologi-

schen Sachverständigen soll für das Kind der Übergang „zur unvollständigen Familie mit nur einem Elternteil dann am wenigsten schädlich (sein), wenn seine Bindungen möglichst wenig beeinträchtigt würden.“

Zwar nehmen die Verfassungsrichter an, daß geschiedene Eltern nur „in begrenzter Zahl“ zu derartiger Übereinstimmung fähig seien. – So waren es ausschließlich gut situierte, beruflich nicht eingeschränkte, voneinander relativ unabhängige geschiedene Eheleute, die ihren Wunsch nach gemeinsamem Sorgerecht bis zum Bundesverfassungsgericht durchgefochten haben: eine Ägyptologin und ein Mineraloge, ein Rechtsanwalt und eine Prokuristin, ein Studienrat und eine Lehrerin, ein Prokurist und eine Kontoristin; allesamt „vernünftige Bürger“, deren Vernunftsmöglichkeit jedenfalls teilweise in ökonomischer Gleichheit und ‚Vertragsfreiheit‘ lag. Dies ist nicht die Regel. Eine neue Regelvorgstellung, ein neues Elternideal, werden jedoch postuliert: „Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern für ihr Kind (erlaubt) Kontinuität in einem Höchstmaß“. Dafür beziehen die Verfassungsrichter sich auf neue psychologische Erkenntnisse. Die von einem die gemeinsame Sorge befürwortenden pädagogischen Sachverständigen, Prof. Fthenakis – Mitautor des Buches „Ehescheidung – Konsequenzen für Eltern und Kinder“ – selbst ausführlich dargestellten psychologischen und pädagogischen Forschungsergebnisse besagen nicht mehr als

- daß Kinder auch schon in sehr jungem Alter nicht nur zu einer Bezugsperson – der sogenannten Hauptbezugsperson – Bindungen entwickeln können, daß vielmehr ähnlich wichtige Bindungen zu einer begrenzten Zahl von Personen möglich sind;